



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration
Postfach 3170 | 55021 Mainz

Ausländerbehörden der Landkreise
und kreisfreien Städte

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Referat 24

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
Mail: poststelle@mffki.rlp.de
www.mffki.rlp.de

23.12.2025

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
3312-		Jens Fischbach	06131/16-5184
0001#2022/0003-0701		Jens.Fischbach@mffki.rlp.de	06131/16-175184
725.0237			

Chancen-Aufenthaltsrecht – Umgang mit bis zum 30.12.2025 gestellten Anträgen nach § 104c Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

§ 104c AufenthG (Chancen-Aufenthaltsrecht) tritt mit Ablauf des 30.12.2025 außer Kraft und wird durch eine Übergangsregelung ersetzt. Die Aufenthaltserlaubnis nach dieser Vorschrift wird nur auf Antrag erteilt (§ 81 Abs. 1 AufenthG). Ein entsprechender Antrag kann seit Inkrafttreten des Gesetzes bis zum Ablauf des letzten Tages der Gültigkeit des mit dem Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts eingeführten § 104c AufenthG, mithin bis zum 30.12.2025, gestellt werden. Gemäß Ziffer 1.2 der Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts ist über solche Anträge auch nach Außerkrafttreten der geltenden Regelung noch zu entscheiden. Da nach dem 30.12.2025 jedoch die Erteilungsgrundlage entfallen ist, wären derartige Bescheide absehbar nichtig. Um den Interessen der Antragstellerinnen und Antragsteller, deren Anträge zum 30.12.2025 noch nicht beschieden wurden, gleichwohl angemessen Rechnung zu tragen, bitte ich um Beachtung nachfolgender Regelungen:

Anträge nach § 104c AufenthG, die bis einschließlich 30.12.2025 fristgerecht gestellt wurden, sind auch dann weiter zu bearbeiten, wenn die Entscheidung erst nach dem Außerkrafttreten der Vorschrift erfolgen kann.



ELEKTRONISCHER BRIEF

Sofern bei einem fristgerecht gestellten Antrag die maßgeblichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG zum 30.12.2025 vorlagen und bis zum Zeitpunkt der Entscheidung weiterhin vorliegen, ist die Aufenthaltserlaubnis rückwirkend ab dem 30.12.2025, dem Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Vorschrift, für die Dauer von 18 Monaten – mithin längstens bis zum 30.06.2027 - zu erteilen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass aufgrund einer kurzfristigen gesetzlichen Änderung die Regelungen in §§ 25a Abs. 5 und 6 sowie § 25b Abs. 7 und 8 AufenthG in ihrer derzeitigen Fassung unverändert bis zum 30.06.2027 fortgelten werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass ein Übergang aus einer nach § 104c AufenthG erteilten Aufenthaltserlaubnis in einen Aufenthaltstitel nach §§ 25a oder 25b AufenthG unter den dort geltenden Voraussetzungen innerhalb des vorgesehenen Zeitraums möglich ist.

Letztlich bitte ich darum, noch offene, bis einschließlich 30.12.2025 fristgerecht gestellte Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG spätestens bis zum 30.01.2026 zu bescheiden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Dr. Jan Schneider

Dieses Schreiben wurde elektronisch gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.